
S 26 R 1474/18 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie Glaubhaftmachung Mindesthöhe
Leitsätze	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz - Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6 SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2 SGG § 128 Abs. 1 Satz 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 26 R 1474/18 ZV
Datum	25.01.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 R 160/19 ZV
Datum	16.01.2020

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung des KlÄxgers wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25. Januar 2019 abgeÄndert. Die Beklagte wird verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 31. MÄrz 2006 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. MÄrz 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2015 dahingehend abzuÄndern, dass fÄ¼r die Jahre 1980 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÄxgers wegen zu berÄ¼cksichtigender JahresendprÄxmienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind: FÄ¼r das Jahr: 1980 253,77 Mark 1981 259,42 Mark 1982 279,90 Mark 1983 302,77 Mark Im Ä¼brigen wird die Berufung zurÄ¼ckgewiesen.

II. Die Beklagte erstattet dem KlÄxger dessen notwendige auÄergerichtliche Kosten zu zwei Dritteln.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ä¼ber im Rahmen eines von der Beklagten bereits erÄffneten Ä¼berprÄ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch Ä¼ber die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des KlÄxgers fÄ¼r Zeiten der ZugehÄ¼rigkeit zur zusÄtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz fÄ¼r die Jahre 1980 bis 1983 (Zuflussjahre) in Form von JahresendprÄxmien festzustellen.

Dem am 1952 geborenen KlÄxger wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachstudienrichtung Arbeitsgestaltung an der Technischen UniversitÄ¼t ZÄ¼ in der Zeit von September 1974 bis August 1978, mit Diplomurkunde vom 21. September 1978 der akademische Grad "Diplomingenieur" verliehen. Er war vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 (sowie darÄ¼ber hinaus) (zunÄchst) als Technologe und (spÄter) als Bearbeiter fÄ¼r Instandhaltung, Energieerzeugung und Wasserversorgung bei der Deutschen Reichsbahn (Reichsbahndirektion ZÄ¼) beschÄftigt. Er erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÄ¼berfÄ¼hrungsgesetz (AAÄ¼G) einbezogen.

Am 18. August 2005 beantragte der KlÄxger die Ä¼berfÄ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte Arbeitsvertragsunterlagen vor. Die Beklagte forderte daraufhin bei der Deutschen Bahn AG eine Entgeltbescheinigung an. Die Deutsche Bahn AG Ä¼bersandte am 20. MÄrz 2006 eine

Entgeltbescheinigung, in der lediglich f¼r Teile der Jahre 1978, 1979 und 1987 bis 1990 Entgelte vermerkt waren. Mit Bescheid vom 31. Mrz 2006 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAAG, die Beschftigungszeiten des Klgers vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitrumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 20. Mrz 2006 sowie auf der Grundlage der vom Klger eingereichten Arbeitsvertragsunterlagen, fest. Am 8. Mai 2006 und am 7. Juli 2006 bersandte die Deutsche Bahn AG weitere Entgeltbescheinigungen. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 24. Juli 2006 abermals die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAAG, die Beschftigungszeiten des Klgers vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitrumen erzielten Arbeitsentgelte, auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 8. Mai 2006 und vom 7. Juli 2006, fest. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 31. Mrz 2006), soweit er entgegenstand, auf.

Mit berpr¼fungsantrag vom 13. Februar 2013 (Eingang bei der Beklagten: 18. Februar 2013) monierte der Klger, die Arbeitsentgelte f¼r die Jahre 1979 bis 1981 und 1986 bis 1988 seien nicht korrekt berechnet worden und legte weitere Arbeitsvertragsunterlagen vor. Die Beklagte forderte daraufhin abermals eine Entgeltbescheinigung bei der Deutschen Bahn AG, auch unter Ber¼cksichtigung von zustzlichen Belohnungen f¼r Eisenbahner, an. Die Deutsche Bahn AG bersandte am 27. Mrz 2013 eine weitere Entgeltbescheinigung, besttigte die Zahlung von zustzlichen Belohnungen f¼r Eisenbahner f¼r die Jahre 1988 und 1989 und f¼hrte aus, dass weitere Entgeltunterlagen (auch ber die Gewhrung von weiteren zustzlichen Belohnungen f¼r Eisenbahner sowie Jahresendprmien) nicht mehr vorliegen. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 5. April 2013 erneut die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAAG, die Beschftigungszeiten des Klgers vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitrumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei ber¼cksichtigte sie hhere Entgelte f¼r die Jahre 1988 und 1989 auf der Grundlage der in der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 27. Mrz 2013 ausgewiesenen zustzlichen Belohnungen f¼r Eisenbahner. Im brigen lehnte sie die Ber¼cksichtigung hherer Entgelte ab. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 24. Juli 2006), soweit er entgegenstand, auf. Hiergegen erhob der Klger mit Schreiben vom 11. April 2013 Widerspruch, monierte weiterhin, die Arbeitsentgelte f¼r die Jahre 1979 und 1980 seien nicht korrekt festgestellt worden, und legte weitere Arbeitsvertragsunterlagen vor. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 7. Juni 2013 abermals die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAAG, die Beschftigungszeiten des Klgers vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zustzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitrumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei ber¼cksichtigte sie hhere Entgelte f¼r die Jahre 1979 und 1980. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 5. April 2013), soweit er entgegenstand, auf. Den hiergegen vom Klger mit Schreiben vom 13. Juni 2013 erneut erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8.

Oktober 2013 als unbegründet zurück. Hiergegen erhob der Kläger am 8. November 2013 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 37 RS 1726/13) und begehrte die Feststellung höherer Entgelte für das Jahr 1979 in Höhe von 10.963,18 Mark und für den Zeitraum von Juni bis Dezember 1980 in Höhe von 6.674,96 Mark. Den Klageanspruch erkannte die Beklagte mit Schriftsatz vom 17. November 2014 an; der Kläger nahm das Anerkenntnis mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2014 an. Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 17. November 2014 abermals die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei berücksichtigte sie höhere Entgelte für die Jahre 1979 und 1980 in den vom Kläger begehrten Höhen. Zugleich hob sie den bisherigen Bescheid (vom 7. Juni 2013), soweit er entgegenstand, auf.

Mit Überprüfungsantrag vom 19. März 2014 (Eingang bei der Beklagten: 21. März 2014) begehrte der Kläger die Berücksichtigung von Jahresendprämien in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt und reichte eine schriftliche Erklärung des Zeugen Y ein. Dieser gab an, der Kläger habe wie alle Mitarbeiter des Betriebes regelmäßig jährlich eine Jahresendprämie ausgezahlt erhalten. Die Beklagte forderte daraufhin beim Bundeseisenbahnvermögen am 26. März 2014 erneut eine Entgeltbescheinigung über bezogene Jahresendprämien an. Die Deutsche Bahn AG übersandte am 9. Dezember 2014 abermals eine Entgeltbescheinigung, bescheinigte ein höheres Arbeitsentgelt für das Jahr 1989 und führte aus, dass weitere Entgeltunterlagen (auch über die Gewährung von weiteren zusätzlichen Belohnungen für Eisenbahner sowie Jahresendprämien) nicht mehr vorliegen.

Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 3. März 2015 erneut die Anwendbarkeit von § 1 Abs. 1 GG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 1. September 1978 bis 30. Juni 1990 als "nachgewiesene Zeiten" der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte fest. Dabei berücksichtigte sie ein höheres Entgelt für das Jahr 1989 auf der Grundlage der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 9. Dezember 2014. Im übrigen lehnte sie die Berücksichtigung höherer Entgelte, insbesondere der begehrten Jahresendprämien, ab. Zugleich hob sie die bisherigen Bescheide (vom 17. November 2014, vom 7. Juni 2013 und vom 5. April 2013), soweit sie entgegenstanden, auf.

Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 16. März 2015 Widerspruch und begehrte weiterhin die Feststellung von Jahresendprämien bei den bereits berücksichtigten Arbeitsentgelten.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 2015 als unbegründet zurück. Zur Begründung führte sie aus: Der Zufluss und die Höhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendprämien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Zeugenerklärung

enthielte keine konkreten Angaben zu den Höhen der Prämien. Die Höhe der Jahresendprämien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhängig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden könnten. Eine pauschale Berücksichtigung der Prämien könne daher nicht erfolgen.

Hiergegen erhob der Kläger am 16. Juni 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden und beehrte die Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1980 bis 1990 als glaubhaft gemachte Entgelte. Das Sozialgericht Dresden holte am 9. November 2015 eine schriftliche Erklärung des Zeugen Y ein, ordnete mit Beschluss vom 2. Februar 2016 das Ruhen des Verfahrens und mit Verfügung vom 11. Oktober 2018 die Fortführung des Verfahrens an. Die Klage hat das Sozialgericht Dresden mit Urteil vom 25. Januar 2019 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Jahresendprämien seien kein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt, da diese Prämien nach DDR-Recht steuer- und betragsfrei gewesen seien. Der entgegenstehenden Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), das die Jahresendprämien als AA-G-relevantes Entgelt anerkenne, sei nicht zu folgen.

Gegen das am 11. Februar 2019 zugestellte Urteil hat der Kläger am 4. März 2019 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1980 bis 1983 (Zuflussjahre) weiterverfolgt. Das Sozialgericht habe die Rechtsprechung des BSG missachtet und den Sachverhalt nicht hinreichend gewürdigt. Jahresendprämien seien als Arbeitsentgelt vom BSG anerkannt worden; hierüber könne sich das Sozialgericht nicht hinwegsetzen. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen von Y glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) glaubhaft gemacht worden.

Der Kläger beantragt demnach und sachdienlich gefasst,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25. Januar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 31. März 2006 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2015 abzuändern und Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis, nicht allerdings in der Begründung für zutreffend.

Das Gericht hat eine schriftliche Auskunft des Zeugen C [â](#) vom 2. November 2019 eingeholt sowie arbeitsvertragliche Unterlagen vom KlÃ¤ger beigezogen.

Mit SchriftsÃ¤tzen vom (jeweils) 12. November 2019 haben die Beteiligten jeweils ihr EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung erklÃ¤rt.

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die Berufung des KlÃ¤gers ist teilweise begrÃ¼ndet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage teilweise zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der KlÃ¤ger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusÃ¤tzlicher, ihm in den Jahren 1980 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 31. MÃ¤rz 2006 in der Fassung der Bescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. MÃ¤rz 2015 festgestellten Zeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. JahresendprÃ¤mien fÃ¼r die Zuflussjahre 1984 bis 1990 begehrt der KlÃ¤ger ausdrÃ¼cklich und ausweislich seines BerufungsbegrÃ¼ndungsschriftsatzes vom 7. Juni 2019 nicht (mehr); insoweit ist das Urteil des Sozialgerichts Dresden bereits rechtskrÃ¤ftig geworden ([Â§ 141 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Der zuletzt ergangene Feststellungsbescheid der Beklagten vom 31. MÃ¤rz 2006 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. MÃ¤rz 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2015 ist (teilweise) rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit ihnen das Recht unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehntes Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 25. Januar 2019 (teilweise) abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, den Feststellungsbescheid vom 31. MÃ¤rz 2006 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. MÃ¤rz 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2015 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1980 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, wie tenoriert, festzustellen sind. Soweit der KlÃ¤ger hÃ¶here, als die tenorierten,

Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Übrigen zurückzuweisen.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Â§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Übrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 31. März 2006 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. März 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2015 ist teilweise rechtswidrig.

Nach [Â§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Â§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 31. März 2006 in der Fassung der Feststellungsbescheide vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. März 2015 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG (vgl. [Â§ 5 AAÖG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#)). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [Â§ 5 AAÖG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Â§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Â§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) stellen auch die in der DDR an Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werkstätten im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) besagt, dass den

Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das "erzielte Arbeitsentgelt" zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort "erzielt" folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÃG, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten wÃhrend der ZugehÃrigkeitszeiten zum Versorgungssystem "aufgrund" seiner BeschÃftigung "zugeflossen", ihm also tatsÃchlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die WerkÃtigen unter bestimmten Voraussetzungen PrÃmien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknÃpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausÃben. Lohn und PrÃmien waren "Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung" (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die PrÃmien wurden aus einem zu bildenden BetriebsprÃmienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer GewÃhrung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Ãber ihre GewÃhrung und HÃhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zustÃndigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten fÃr alle PrÃmienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch fÃr die JahresendprÃmie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die JahresendprÃmie diente als Anreiz zur ErfÃllung und ÃbererfÃllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer ErfÃllungsprÃmie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein "Anspruch" auf JahresendprÃmie, wenn â die Zahlung einer JahresendprÃmie fÃr das Arbeitskollektiv, dem der WerkÃtige angehÃrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, â der WerkÃtige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÃhe erfÃllt hatte und â der WerkÃtige wÃhrend des gesamten Planjahres AngehÃriger des Betriebs war. Die Feststellung von BetrÃgen, die als JahresendprÃmien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der EmpfÃnger die Voraussetzungen der Â§Â§ 117, 118 DDR-AGB erfÃllt hatte. HierfÃr und fÃr den Zufluss trÃgt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer SchÃtzungsmÃglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von JahresendprÃmien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der KlÃger hat, um eine Feststellung zusÃtzlicher Entgelte beanspruchen zu kÃnnen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfÃllt gewesen sind und zusÃtzlich, dass ihm ein bestimmter, berÃcksichtigungsfÃhiger Betrag auch zugeflossen, also tatsÃchlich gezahlt, worden ist.

GemÃÃ [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Ãberzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die MÃglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus JahresendprÃmien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des

Â§ 6 Abs. 6 AAÃG abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fÃ¼nf Sechsteln berÃ¼cksichtigt.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der KlÃ¤ger den Zufluss von JahresendprÃmien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete HÃ¶he der JahresendprÃmien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar fÃ¼r die Zuflussjahre 1980 bis 1983 in einer MindesthÃ¶he glaubhaft machen kÃ¶nnen; eine SchÃtzung â wie vom KlÃ¤ger im Klageverfahren noch begehrt â hingegen ist nicht mÃ¶glich (dazu nachfolgend unter 2.).

1. Der Zufluss von JahresendprÃmien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch (fÃ¼r die Zuflussjahre 1980 bis 1983) glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

a) Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÃhrungsunterlagen, BeurteilungsbÃgen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÃ¼r an den KlÃ¤ger geflossene PrÃmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÃ¼gt auch Ã¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÃhrung von JahresendprÃmien belegen kÃ¶nnte, wie er selbst ausfÃ¼hrte.

Aus den Mitteilungen der Deutschen Bahn AG in den Entgeltbescheinigungen vom 27. MÃrz 2013 und vom 9. Dezember 2014 ergibt sich darÃ¼ber hinaus, dass Auszahlungsunterlagen Ã¼ber JahresendprÃmien fÃ¼r den KlÃ¤ger nicht mehr vorliegen.

Nachweise zu an den KlÃ¤ger gezahlten JahresendprÃmien liegen auch im Ãbrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fÃ¼r die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Â§ 28f Abs. 5](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]).

b) Der Zufluss von PrÃmienzahlungen dem Grunde nach konkret an den KlÃ¤ger ist aber im vorliegenden Fall (fÃ¼r die Zuflussjahre 1980 bis 1983) glaubhaft gemacht.

GemÃÃ [Â§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃmtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14), Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloÃen MÃ¶glichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser BeweismaÃstab ist zwar durch seine RelativitÃt gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursÃchlichen Zusammenhanges, absolut mehr fÃ¼r als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die "gute MÃ¶glichkeit" aus, das heiÃt es genÃ¼gt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden MÃ¶glichkeiten das

Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 – [B 9 V 23/01 B](#) – [SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 5).

Dies zu Grunde gelegt, hat der Kläger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) für den Bezug einer Jahresendprämie für die Zufussjahre 1980 bis 1983 vorlagen und er jeweils eine Jahresendprämie erhalten hat:

aa) Der Kläger war in den Jahren 1979 bis 1989 jeweils während des gesamten Planjahres Angehöriger der Deutschen Reichsbahn (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus seinen Arbeits- und Änderungsverträgen (Bl. 116-135 der Gerichtsakte) sowie aus den Eintragungen in seinem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung (Bl. 136-144 der Gerichtsakte) ergibt.

bb) Mindestens glaubhaft gemacht ist darüber hinaus auch, dass die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Kläger angehörte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jährlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschließen (vgl. Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] – Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die Höhe der Jahresendprämie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur Gewährung von Jahresendprämien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen Prämienverordnungen: So legten die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der

Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet werden (Â§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, Â§ 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, "Die â€œleere Hölleâ€ ist tot â€ wie geht es weiter?", rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

cc) Ausgehend von der schriftlichen Auskunft des Zeugen C â€ sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Zunächst ist jedoch hinsichtlich der Angaben des Zeugen Y â€ auf Folgendes hinzuweisen: Der vom Kläger bereits im Überprüfungsverfahren benannte und vom Sozialgericht schriftlich einvernommene Zeuge des Klägers, Y â€, kennt den Kläger erst seit März 1986 und konnte grundsätzliche Angaben zur Zahlung der Jahresendprämien im Betrieb des Klägers daher nur für den Zeitraum "von März 1986 bis zu Herrn A â€ Wechsel zum Präfamt" (vgl. Auskunft des Zeugen Y â€ vom 9. November 2015 zu den Fragen 3 und 11; Bl. 36-37 der Gerichtsakte) machen. Im konkret anhängigen Berufungsverfahren sind jedoch (gemäß der Antragsbeschränkung des Klägers im Schriftsatz vom 7. Juni 2019) nur noch die Jahresendprämien-Zuflussjahre 1980 bis 1983 streitgegenständlich. Für den konkreten Verfahrensgegenstand handelt es sich daher bei dem Zeugen Y â€ um ein "untaugliches" Beweismittel.

Der Zeuge C â€ hingegen kannte den Kläger seit dem Jahr 1978 aus der betrieblichen Zusammenarbeit in der gleichen Abteilung im gleichen Betrieb. Auf die schriftliche Anfrage des Berufungsgerichts vom 25. Oktober 2019 (Bl. 161 der Gerichtsakte) bekundete er mit Schreiben vom 2. November 2019 (Bl. 162 der Gerichtsakte), dass der Kläger â€ wie alle Mitarbeiter der Abteilung des Betriebes â€ regelmässig Jahresendprämien ausgezahlt erhielt. Er fürte hierzu weitergehend aus: Der jeweiligen Abteilung im Betrieb wurde durch die

Betriebsleitung ein Prämienvolumen zugewiesen. Der Abteilungsleiter schickte diese Summe in Absprache mit dem Gewerkschaftsvertrauensmann in einer Liste auf die einzelnen Mitarbeiter auf. Die Auszahlung erfolgte nach Unterschriftsleistung in der Zentralkasse in bar. Weitere Nachweise wurden den Beschäftigten dazu nicht ausgehändigt. Jeder Mitarbeiter, auch der Kläger, erhielt die Jahresendprämie. Eine Streichung der Jahresendprämie einzelner Mitarbeiter hat es im Beschäftigungszeitraum des Zeugen C (1975 bis 1990) nicht gegeben; lediglich bei längerer Krankheit wurden die Prämien einzelner Mitarbeiter anteilig gekürzt. Die Auszahlung der Jahresendprämien erfolgte im Laufe des auf das Planjahr folgenden Jahres.

Unzulänglichkeiten des Klägers, die gegebenenfalls eine Kürzung oder Nichtzahlung der Jahresendprämie zur Folge hätten haben können, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen C sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen und betrieblichen Leistungseinschätzungen plausibel und bestätigen die berechtigte Annahme, dass der Kläger die individuellen Leistungskennziffern konkret erfüllte:

Ausweislich der Gehaltseinstufungsunterlagen (Bl. 121-135 der Gerichtsakte) wurde das Gehalt des Klägers infolge seiner erzielten Arbeitsergebnisse kontinuierlich erhöht. Wiederholt wurden dem Kläger seit dem Jahr 1978 Gehaltszuschläge erteilt.

In Anerkennung seiner Leistungen, seiner Disziplin und seiner Einsatzbereitschaft im Dienste der Deutschen Reichsbahn wurde der Kläger wiederholt, mit Urkunden vom 1. Juni 1981, vom 1. Juni 1982 und vom 18. Mai 1988 (Bl. 152-153 der Gerichtsakte), befördert.

Im Auszeichnungsvorschlag aus dem Jahr 1986 (Bl. 154 der Gerichtsakte) wurde dem Kläger vom Betrieb bescheinigt, dass er seit Jahren seine Arbeiten selbstständig und mit großer Umsicht ausführte, aktive Initiativen ausführte, eine ausgezeichnete Arbeit verrichtete und stets zur Übernahme von Sonderaufgaben bereit war, zu den aktivsten Mitarbeitern gehörte, eine umsichtige und gewissenhafte Arbeit leistete, eine vorbildliche Einstellung an den Tag legte und seine Arbeiten ausgezeichnet verrichtete.

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers weiterhin durch die ihm vom Betrieb mit Urkunde vom 6. Juni 1986 (Bl. 149 der Gerichtsakte) verliehene Auszeichnung als "Aktivist der sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels "Aktivist der sozialistischen Arbeit", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Darüber hinaus spricht für seine vorbildliche Arbeit auch die ihm vom Betrieb mit Urkunde vom 30. April 1980 (Bl. 148 der Gerichtsakte) verliehene Auszeichnung als Mitglied eines "Kollektivs der

sozialistischen Arbeit". Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÄxgers, gewÄ¼rdigt (vgl. dazu: Â§ 1 der "Ordnung Ä¼ber die Verleihung und BestÄxtigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels â¼Kollektiv der sozialistischen Arbeitâ¼", die Bestandteil der "Bekanntmachung der Ordnungen Ä¼ber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen" vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). Zudem erhielt der KlÄxger â¼ in Anerkennung und WÄ¼rdigung seiner gezeigten Leistungen bei der ErfÄ¼llung der Planaufgaben am 7. Juni 1982 eine Belobigung und eine AnerkennungsprÄxmie in HÄ¼he von 50,00 Mark Ä¼berreicht (Bl. 147 der Gerichtsakte), â¼ in Anerkennung und WÄ¼rdigung vorbildlicher Leistungen und hoher Einsatzbereitschaft am 7. Oktober 1988 eine Belobigungsurkunde ausgehÄ¼ndigt (Bl. 151 der Gerichtsakte), â¼ in WÄ¼rdigung hervorragender Leistungen im sozialistischen Wettbewerb im November 1988 eine Ehrenurkunde â¼ verbunden mit der Eintragung in das "Ehrenbuch der Reichsbahndirektion Z â¼" â¼ Ä¼berreicht (Bl. 150 der Gerichtsakte), â¼ als Zeichen der Anerkennung fÄ¼r am 31. August 1989 vollendete 20 Jahre treue Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn die "Medaille fÄ¼r treue Dienste in Silber" verliehen (Bl. 147 der Gerichtsakte).

Zusammenfassend wird dem KlÄxger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Ä¼bertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der ErfÄ¼llung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÄ¼ngen.

2. Die konkrete HÄ¼he der JahresendprÄxmien, die fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1979 bis 1982) in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÄxger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÄ¼r die Zuflussjahre 1980 bis 1983 zum Teil, nÄ¼mlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÄ¼he einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÄxmie darf â¼ entgegen der frÄ¼heren Rechtsprechung des SÄchsischen Landessozialgerichts â¼ allerdings nicht geschÄxtzt werden (dazu nachfolgend unter c).

a) Die dem KlÄxger fÄ¼r die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1979 bis 1982) in den Jahren 1980 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÄxmienbetrÄ¼ge sind der HÄ¼he nach nicht nachgewiesen:

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, GewÄ¼hrungsunterlagen, BeurteilungsbÄ¼gen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen fÄ¼r an den KlÄxger geflossene PrÄxmienzahlungen konnte er nicht vorlegen. Er selbst verfÄ¼gt auch Ä¼ber keine Unterlagen, mit denen er die GewÄ¼hrung von JahresendprÄxmien belegen kÄ¼nnte, wie er selbst ausfÄ¼hrte.

Aus den Mitteilungen der Deutschen Bahn AG in den Entgeltbescheinigungen vom 27. MÄrz 2013 und vom 9. Dezember 2014 ergibt sich darÄ¼ber hinaus, dass Auszahlungsunterlagen Ä¼ber JahresendprÄxmien fÄ¼r den KlÄxger nicht mehr

vorliegen.

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge C nicht vorlegen.

Nachweise zu an den Klager gezahlten Jahresendprmien liegen auch im brigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist fr die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort  wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde  lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinatn gezahlten durchschnittlichen Jahresendprmienbetrge pro Vollbeschftigteneinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rckschluss auf die individuelle Hhe der an den Klager in einem konkreten Kombinatbetrieb gezahlten Jahresendprmienhhe erlauben.

b) Die konkrete Hhe der an den Klager fr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1979 bis 1982) in den Jahren 1980 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprmienbetrge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die fr die Planjahre 1979 bis 1982 in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprmienbetrge zumindest zum Teil, nmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

aa) Den Angaben des Klagers sowie des Zeugen C kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprmie am Monatsgehalt des jeweiligen Werktdtigen orientierte. Der Klager selbst tdtigte keinerlei Angaben zu den konkreten Hhen der Jahresendprmienbetrge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprmien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschftigten war und die Prmienbetrge auf der Grundlage der Planerfllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge C besttdigte dieses grundsdtzliche Prozedere (Einschdtzung des jeweiligen Vorgesetzten und Beratung mit dem Gewerkschaftsvertrauensmann) und fhrte aus, zu den Hhen der Jahresendprmienbetrge keine Angaben mehr tdtigen zu kdnnen. Soweit der Klager durch seinen Prozessbevollmchtigten im Laufe des Verfahrens vortragen lie, die Jahresendprmien seien mindestens in Hhe von 70 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes des vorangegangenen Kalenderjahres gezahlt wurden, gengt dies nicht zur Glaubhaftmachung einer bestimmten oder bestimmbaren Hhe, da jegliche nachvollziehbaren Grundlagen und Hinweistatsachen fehlen, die ausgerechnet diese "versicherte" Hhe bzw. Mindesthhe berwiegend wahrscheinlich werden lassen. Denn bei dieser angegebenen Mindesthhe des Klagers handelt es sich im Ergebnis um eine reine Mutmaung, die im Ergebnis auf eine  vom BSG inzwischen abschlieend als nicht mglich dargelegte (vgl. dazu ausfhrlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016  [B 5 RS 4/16 R](#)  SozR 4-8570  6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.)  Schdtzung hinausluft und damit nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder przisierende Angaben konnten

nämlich gerade weder von dem Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Kläger sowie des Zeugen C â€¦ zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer "guten Möglichkeit" gerade des vom Kläger angegebenen Prozentsatzes eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt werden kann und der von dem Kläger und dem Zeugen behauptete Maßstab, nämlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer Jahresendprämie war:

Nicht der Durchschnittslohn des Werkstätigen war Ausgangsbasis für die Festlegung der Höhe der Jahresendprämie, sondern die Erfüllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., "Lohn und Prämie â€¦ Erläuterungen zum 5. Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDR" [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, "Wirksame Leistungsstimulierung durch Jahresendprämie", NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zählte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen über die Bedingungen der Gewährung einer Jahresendprämie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern für den einzelnen Werkstätigen zur Berechnung der Jahresendprämie abgeleitet werden konnten.

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973 sowie die Prämienfond-VO 1982 fest, wie die Jahresendprämie wirksamer zur Erfüllung und Übererfüllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Â§ 7 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Prämienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen Werkstätigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs übereinstimmten und über das Haushaltsbuch oder durch andere bewährte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Â§ 7 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, Â§ 9 Abs. 3 Prämienfond-VO 1982). Die durchschnittliche Jahresendprämie je Beschäftigten war in der Regel in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der Erfüllung und Übererfüllung seiner Leistungsziele die erforderlichen Prämienmittel erarbeitet hatte; für den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsätzlich beizubehalten (Â§ 9 Abs. 2 Prämienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass

der Werktätige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfüllt haben mussten (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfähig und abrechenbar zu gestalten waren (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972" [nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der Höhe der Jahresendprämie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (§ 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der "Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der "Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe" (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren "wesentliche Erhöhung" sowie die "Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit" eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder der Zeuge nachvollziehbare Angaben tätigen.

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind – etwa weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten –, genügen nicht, um

den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre es erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

bb) Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung der "Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der "Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970" (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626), der "Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971" (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Für diese Zeiträume legten die §§ 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968, § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972 verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werktätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werktätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werktätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen bestimmten damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die für diese Werktätigen zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes" nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werktätigen anknüpften. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werktätigen daher als "generelle Anknüpfungstatsachen" bzw. als "generelle Tatsachen" heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG,

Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestÄtigen â im Zeitraum ihrer Geltung â zumindest eine individuelle MindesthÄhe des JahresendprÄmienbetrages jedes einzelnen WerkÄtigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfÄllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der JahresendprÄmie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen WerkÄtigen bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinn und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knÄpfen nicht an einen "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. an einen "monatlichen Durchschnittsverdienst" aller BeschÄftigten des Betriebes sondern an den "durchschnittlichen Monatsverdienst" bzw. "monatlichen Durchschnittsverdienst" des, also des einzelnen, WerkÄtigen an (Ä 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 PrÄmienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrÄcklich, dass "die MindesthÄhe der JahresendprÄmie fÄr den einzelnen WerkÄtigen" ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (Ä 12 Nr. 6 Satz 1 PrÄmienfond-VO 1971). Der durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst â der sich nach Ä 5 Abs. 3 der 1. DB zur PrÄmienfond-VO 1972 nach der "Verordnung Äber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Äber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der "Zweiten Verordnung Äber die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und Äber die Lohnzahlung" (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete â war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle BeschÄftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) BezugsgrÄe. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vortrÄgt, dass ein grundsÄtzlicher Rechtsanspruch des einzelnen WerkÄtigen auf eine PrÄmierung in Form von JahresendprÄmie nur dann bestanden hat, wenn es der PrÄmienfonds ermÄglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes fÄr diese Form der materiellen Interessiertheit zur VerfÄgung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vortrÄgt, dass Voraussetzung dafÄr war, dass WerkÄtige einen Rechtsanspruch auf die LeistungsprÄmienart "JahresendprÄmie" dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete PrÄmienmittel zumindest in diesem Umfang fÄr die JahresendprÄmie bereitstellte. Dass der konkrete betriebliche PrÄmienfond des BeschÄftigungsbetriebes des KlÄgers in den betroffenen JahresendprÄmienjahren diese Voraussetzungen konkret erfÄllte, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsÄchlich glaubhaft gemacht worden, weil der KlÄger sÄmtliche konkrete Voraussetzungen fÄr einen Rechtsanspruch auf JahresendprÄmie in den streitgegenstÄndlichen JahresendprÄmienjahren erfÄllte. Die Beklagte verwischt mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollstÄndig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der HÄhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes kÄme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der PrÄmienfond den Mindestbetrag

in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen nicht mehr fest. Â§ 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkstätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs "sollen" in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht "justiziable" Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine "statische Fortschreibung" der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben diese Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1979 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von den in den Feststellungsbescheiden der Beklagten vom 31. März 2006, vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013 und vom 17. November 2014 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 20. März 2006, vom 8. Mai 2006, vom 27. März 2013 und vom 9. Dezember 2014) basierenden Entgelten, hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach Â§ 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des Â§ 6 Abs. 6 AA die hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten

Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben können, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 31. März 2006, vom 24. Juli 2006, vom 5. April 2013, vom 7. Juni 2013, vom 17. November 2014 und vom 3. März 2015 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskünften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle (Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 20. März 2006, vom 8. Mai 2006, vom 27. März 2013 und vom 9. Dezember 2014) basierenden Entgelte sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel, weil die Deutsche Bahn AG zusätzliche Belohnungen für Eisenbahner lediglich für die Jahre hier nicht streitgegenständlichen Jahre 1988 und 1989 bescheinigt hatte.

Dies zu Grunde gelegt, sind für den Kläger Jahresendprämienzahlungen für die in den Planjahren 1979 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämien wie folgt zu berücksichtigen:

JEP-Anspruchsjahr Jahresarbeits-verdienst Monatsdurchschnittsverdienst JEP-Mindest-betrag (= 1/3) davon 5/6 (exakt) JEP-Zuflussjahr

1979	10.963,18 M	913,60 M	304,53 M	253,77 M	1980
1980	11.206,96 M	933,91 M	311,30 M	259,42 M	1981
1981	12.091,85 M	1.007,65 M	335,88 M	279,90 M	1982
1982	13.080,00 M	1.090,00 M	363,33 M	302,77 M	1983

c) Weil der Kläger den Bezug (irgend-)einer Jahresendprämie für die Planjahre 1979 bis 1982 in den Zuflussjahren 1980 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren Höhe aber weder nachweisen noch über die Mindesthöhe hinaus konkret glaubhaft machen konnte, kommt eine Schätzung der Höhe dieser Prämienbeträge nicht in Betracht (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570](#) § 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des Beweismaßstabes im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit sieht § 6 AAOG nicht vor. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzungsbefugnis schaffen wollen, so hätte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (Schätzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschätzten Verdienstes treffen müssen, nachdem er schon für den strengeren Beweismaßstab der Glaubhaftmachung nur die Möglichkeit einer begrenzten Berücksichtigung (zu fünf Sechsteln) ermöglicht hat. Auch aus § 6 Abs. 5 AAOG in Verbindung mit [§ 256b Abs. 1](#) und [§ 256c](#)

[Abs. 1](#) und 3 Satz 1 SGB VI ergibt sich keine materiell-rechtliche Schätzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden Nachweismöglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der Schätzung im Sinne einer Überzeugung von der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und "entsprechend" anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und lässt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestaltet und festlegen lassen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAÖG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 – [B 4 RA 6/99 R](#) – SozR 3-8570 [Â§ 8 Nr. 3](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

3. Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1980 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAÖG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – SozR 4-8570 [Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

III. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige Kostenerstattung kam trotz der im Berufungsverfahren nur noch für die Zuflussjahre 1980 bis 1983 in der Mindesthöhe geltend gemachten Jahresendprämien nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch im Klageverfahren Jahresendprämien auch für die Zuflussjahre 1984 bis 1990 in Höhe von 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als

glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote für das gesamte Verfahren zu bilden.

IV. Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.01.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024